

# Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend

## Sonderausbildungen gem. § 65 Abs. 5 GuKG

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer sind verpflichtet, eine Sonderausbildung zu absolvieren, sofern in einem erweiterten Tätigkeitsbereich gemäß § 17 Abs. 1 tätig werden. Sonderausbildungen haben die zur Ausübung von

1. Spezialaufgaben oder
2. Lehraufgaben oder
3. Führungsaufgaben

Erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln.

Folgende Sonderausbildungen sind dem GuKG zu entnehmen:

- § 66 GuKG Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
- § 67 GuKG Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- § 68 GuKG Sonderausbildung in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie
- § 68a GuKG Spezielle Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege
- § 69 GuKG Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich
- § 70 GuKG Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene
- § 71 GuKG Sonderausbildung für Lehraufgaben
- § 72 GuKG Sonderausbildung für Führungsaufgaben

Je nachdem, um welche Sonderausbildung es sich handelt, enthält entweder die Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) oder die Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung (GuK-LFV) nähere Bestimmungen betreffend die Durchführung der Sonderausbildung.

Laut § 5 der GuK-LFV gelten bei der Durchführung von Sonderausbildungen für Lehr- bzw. Führungsaufgaben, sofern nicht anders bestimmt, die Bestimmungen der GuK-SV. In der GuK-LFV gelten in Bezug auf die Qualifikation der Lehrkräfte (§ 6), der Prüfungen und Beurteilungen (§ 7) bzw. des Diploms (§ 8) andere Regelungen. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen.

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird ersucht den Antrag zusätzlich als WORD-Datei an die E-Mail-Adresse [abt5.post@ktn.gv.at](mailto:abt5.post@ktn.gv.at) zu versenden.

## 1. Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragsstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a.**) Weicht für die beantragte Sonderausbildung die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. (**Punkt 1.b.**)

## 2. Leitung der Sonderausbildung

<b>§ 12 GuK-SV</b>	
Der Rechtsträger der Sonderausbildung hat eine gemäß § 65 Abs. 4 GuKG qualifizierte Personen für die Leitung und für die stellvertretende Leitung zu bestellen. ...	
<b>§ 65 Abs. 1 GuKG</b>	
Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind verpflichtet, eine Sonderausbildung zu absolvieren, sofern sie in einem erweiterten Tätigkeitsbereich gemäß § 17 Abs. 1 GuKG tätig werden. Sonderausbildungen haben die zur Ausübung von <ol style="list-style-type: none"><li>1. Spezialaufgaben oder</li><li>2. Lehraufgaben oder</li><li>3. Führungsaufgaben</li></ol> erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.	
<b>§ 65 Abs. 4 GuKG</b>	
... Sonderausbildungen haben unter einer Leitung eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers zu stehen, der zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt ist. Bei Sonderausbildungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 ist zusätzlich die Berechtigung zur Ausübung von Führungsaufgaben oder der entsprechenden Spezialaufgaben erforderlich. ...	

Für die fachliche Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen. Für die pädagogische Eignung sind ebenfalls Qualifikationsnachweise bzw. etwaige Lehrtätigkeiten nachzuweisen.

### Leitung der Sonderausbildung:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 2.c**)
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (**Punkt 2.d**)
- Qualifikationsnachweise zur Ausübung von Lehraufgaben und von Führungs- bzw. Spezialaufgaben (**Punkt 2.e**)

### Stellvertretende Leitung der Sonderausbildung:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 2.f**)
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (**Punkt 2.g**)

- Qualifikationsnachweise zur Ausübung von Lehraufgaben und von Führungs- bzw. Spezialaufgaben (**Punkt 2.h**)

Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

### 3. Ausbildungsordnung

<b>§ 13 Abs. 1 GuK-SV</b>	
Die Leitung der Sonderausbildung hat den im Rahmen der Sonderausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Ausbildungsverordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.	
<b>§ 13 Abs. 2 GuK-SV</b>	
Die Ausbildungsordnung hat insbesondere ... festzulegen.	
<b>§ 13 Abs. 3 GuK-SV</b>	
Die Ausbildungsverordnung ist spätestens drei Monate vor erstmaliger Aufnahme des Ausbildungsbetriebs dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt.	

Da Ausbildungsordnung ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes (**Punkt 3.i**) vorzulegen. Auf eine bereits vorliegende Ausbildungsordnung aus einem vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage kann verzichtet werden, sofern keine wesentliche Veränderung seit der vorangegangenen Sonderausbildung erfolgt ist.

### 4. Lehr- und Fachkräfte

<b>§ 3 Abs. 1 GuK-SV</b>	
Der Rechtsträger der Sonderausbildung hat Personen, die die theoretische Ausbildung im Rahmen der Sonderausbildung durchführen, als Lehrkräfte zu bestellen.	
<b>§ 3 Abs. 2 GuK-SV</b>	
Als Lehrkräfte für das betreffende Unterrichtsfach bzw. Sachgebiet gemäß den Anlagen 1 bis 9 sind zu bestellen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind (Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege),</li> <li>2. Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin, Fachärzte/Fachärztinnen sowie Ärzte/Ärztinnen in Ausbildung zu Fachärzten/Fachärztinnen eines Sonderfaches,</li> <li>3. Angehörige der medizinisch-technischen Dienste,</li> <li>4. Psychologen/Psychologinnen und Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen,</li> <li>5. Personen, die ein fachspezifisches Studium an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, und</li> <li>6. sonstige fachkompetente Personen.</li> </ol>	
<b>§ 3 Abs. 3 GuK-SV</b>	
Lehrkräfte haben die für das betreffende Unterrichtsfach bzw. Sachgebiet erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen und pädagogisch geeignet zu sein.	
<b>§ 5 Abs. 1 GuK-SV</b>	
Fachkräfte sind	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,</li> <li>2. Ärzte/Ärztinnen oder</li> <li>3. qualifizierte Angehörige von anderen Gesundheits- oder Sozialberufen oder sonstigen für</li> </ol>	

die jeweiligen Ausbildungsinhalte relevanten Berufen, die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen.	
<b>§ 5 Abs. 2 GuK-SV</b>	
Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anleitung der und Aufsicht über die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen im Rahmen der praktischen Ausbildung und</li> <li>2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung.</li> </ol>	

Die Überprüfung der pädagogischen Eignung obliegt der fachspezifischen und organisatorischen Leitung, die für die Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität der theoretischen Ausbildung verantwortlich ist.

Für sämtliche Lehr- und Fachkräfte sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen und die Angabe erforderlich, wer als Lehrkraft gem. § 3 GuK-SV bzw. als Fachkraft gem. § 5 GuK-SV bestellt wurde.

Lehrkräfte:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers als Lehrkraft für das jeweilige Unterrichtsfach unter Angabe der Unterrichtseinheiten (von der bestellten Person gegenzuzeichnen) **(Punkt 4.j)**
- Qualifikationsnachweise; bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege: Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie Qualifikationsnachweis zur Ausübung von Lehraufgaben und von Führungs- bzw. Spezialaufgaben **(Punkt 4.k)**

Fachkräfte:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Formelle Bestellung des Rechtsträgers als Lehrkraft für das jeweilige Unterrichtsfach unter Angabe der Unterrichtseinheiten (von der bestellten Person gegenzuzeichnen) **(Punkt 4.l)**
- Qualifikationsnachweise **(Punkt 4.m)**

Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Wird bei der Angabe der Lehr- und Fachkräfte auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind wesentliche Veränderungen des Qualifikationsprofils (z.B. die Verleihung eines akademischen Grades) dennoch nachzuweisen.

## 5. Räumliche und sachliche Ausstattung

### § 6 GuK-SV

Jede Sonderausbildung hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für die Ausbildung erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung, die die Erreichung des Ausbildungsziels aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleisten, aufzuweisen.

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 5.n**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer der Sonderausbildung entsprechen, daher ist die geplante Teilnehmeranzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer des Weiterbildungslehrganges (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) (**Punkt 5.o**) einzubringen.

Wird bei der Angabe zur räumlichen und sachlichen Ausstattung auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind die Unterlagen bei wesentlichen Veränderungen an der Infrastruktur (z.B. bauliche Maßnahme) neuerlich vorzulegen.

## 6. Umfang und Inhalt der Sonderausbildung

### § 14 Abs. 1 GuK-SV

Die theoretische Ausbildung im Rahmen von Sonderausbildungen beinhaltet die in den Anlagen 1 bis 9 für die jeweilige Sonderausbildung angeführten Unterrichtsfächer im festgelegten Stundenausmaß.

### § 14 Abs. 2 GuK-SV

Zeiten für Einzelprüfungen sind in die Stundenzahl der theoretischen Ausbildung gemäß Abs. 1 einzurechnen.

Die Dauer der Unterrichtseinheit ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. für die Abschlussprüfung sind zu jeder beantragten Weiterbildung zu treffen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. für die Abschlussprüfung sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach (z.B. Kurzbezeichnung, Modulangabe)
- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Titel) der Lehrkraft
- Sind Einzelprüfungen für Unterrichtsfächer vorgesehen, die Benennung des/der Prüfenden
- Zuteilung der Lehrinhalte bei Splitting eines Unterrichtsfaches
- Angabe der Unterrichtseinheiten die von einer Lehr- bzw. Fachkraft pro Unterrichtsfach abgehalten wird. Die Angabe erfolgt nach folgendem Muster: 4/2. Das entspricht 4 Unterrichtseinheiten in der Gesamtgruppe, jeweils 2 Unterrichtseinheiten in Gruppenteilung.

Die Ablauforganisation der Sonderausbildung beinhaltet einen theoretischen Ausbildungsablauf, der dem Antrag beizulegen (**Punkt 6.p**) ist. Die Art und Weise wie die kommissionelle Abschlussprüfung (**Punkt 6.q**) der Sonderausbildung erfolgt, ist zu beschreiben. Wurde der Prüfungsmodus bereits vorgelegt, kann unter Verweis auf vorherige Verfahren auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern der Modus gleich geblieben ist.

Das vorzulegende Ausbildungskonzept (**Punkt 6.q**) beschreibt die Inhalte der Sonderausbildung und ob Prüfungen für einzelne Unterrichtsfächer vorgesehen sind. Wurde das Ausbildungskonzept bereits in einem vorhergegangenen Verfahren vorgelegt, kann unter auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine Veränderungen am Konzept vorgenommen wurden.

Eine Angabe bezüglich der in der Sonderausbildung verwendeten Literatur (**Punkt 6.r**) ist gegliedert nach Unterrichtsfächern dem Antrag beizulegen. Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine wesentlichen Veränderungen seit der vorangegangenen Weiterbildung erfolgt sind.

## 7. Praktische Ausbildung

<b>§ 5 Abs. 1 GuK-SV</b>	
<p>Fachkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege</li> <li>2. Ärzte/Ärztinnen oder</li> <li>3. qualifizierte Angehörige von anderen Gesundheits- oder Sozialberufen oder sonstigen für die jeweiligen Ausbildungsinhalte relevanten Berufen, die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen.</li> </ol>	
<b>§ 5 Abs. 2 GuK-SV</b>	
<p>Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung der Ausbildungsteilnehmer / Ausbildungsteilnehmerinnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anleitung der und Aufsicht über die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen im Rahmen der praktischen Ausbildung und</li> <li>2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung.</li> </ol>	
<b>§ 16 Abs. 1 GuK-SV</b>	
<p>Die praktische Ausbildung im Rahmen von Sonderausbildungen beinhaltet die in den Anlagen 1 bis 9 für die jeweilige Sonderausbildung angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß.</p>	
<b>§ 16 Abs. 2 GuK-SV</b>	
<p>Die praktische Ausbildung in den Anlagen 1 bis 9 angeführten Fachbereichen ist in Form von Praktika an einer Ausbildungseinrichtung durchzuführen. Die organisatorische und zeitliche Einteilung der Praktika ist von der Leitung der Sonderausbildung festzulegen.</p>	
<b>§ 16 Abs. 3 GuK-SV</b>	
<p>Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen gewährleistet werden muss.</p>	
<b>§ 17 Abs. 1 GuK-SV</b>	
<p>Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- oder Fachkräften durchzuführen.</p>	
<b>§ 17 Abs. 2 GuK-SV</b>	
<p>Lehr- oder Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen gleichzeitig anleiten (Ausbildungsschlüssel 1:3)</p>	
<b>§ 17 Abs. 3 GuK-SV</b>	
<p>Bei der Zuteilung der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen an die Lehr- und Fachkräfte ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Sonderausbildung Bedacht zu nehmen.</p>	

#### § 17 Abs. 4 GuK-SV

Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sonderausbildung stehen und
2. zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind.

Die formalen Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung sind festzulegen. Dazu zählen:

- Ein zeitlicher Ablaufplan der praktischen Ausbildung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 7.s**)
- Kooperationsvereinbarung mit der Praktikumsstelle inklusive der Angabe der Lehr- oder Fachkraft, die sich für die praktische Ausbildung vor Ort verantwortlich zeichnet sowie der Angabe der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze (**Punkt 7.t**)
- Konzept der praktischen Ausbildung (z.B. Lernzielkatalog) (**Punkt 7.u**)

Wurden die Kooperationsvereinbarungen und das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern die Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Hinsichtlich der Erreichung des Ausbildungszieles ergeht aus fachlicher Sicht die Empfehlung, dass Praktika nur auf Stationen absolviert werden sollen, an denen die Ausbildungsteilnehmer nicht selbst beruflich tätig sind.

## 8. Diplom

#### § 40 GuK-SV

Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Diplom gemäß dem Muster der **Anlage 16** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen. Die Fußnote betreffend Ausbildungssparte ist wegzulassen. Die Nummerierung der Fußnoten ist entsprechend anzupassen...

Es ist ein Muster des Diploms inklusive Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung vorzulegen (**Punkt 8.v**). Auch hier kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern die GuK-SV (Anlage 16) keine geänderte Version vorsieht.

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für natürliche und juristische Personen, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung einer Sonderausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gem. § 65 Abs. 5 GuKG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.